

Vereinsatzung

Förderverein Jugendzentrum Schleswig e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Förderverein Jugendzentrum Schleswig e. V.
2. Sein Sitz ist in Schleswig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Schleswiger Jugendzentrums sowohl in der Jugendarbeit als auch in den generationsübergreifenden sozialen und kulturellen Begegnungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Förderung der Achtung der Person unabhängig vom Alter, unterschiedlicher Herkunft und sozialen Hintergrundes. Beseitigung von Hemmnissen zwischen Behinderten und Nichtbehinderten. Förderung der Kriminalprävention und Jugendhilfe.
2. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die in der Abgabenordnung (§§51 ff.AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“ entsprechen.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine und juristische Personen sein, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck ideell oder materiell zu unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 1. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären.
 2. Der Vorstand hat mit Mehrheitsbeschluss das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Interessen des Vereins grob zuwiderläuft. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
 3. Ein Verein oder eine juristische Person scheidet bei ihrer Auflösung ebenfalls aus dem Verein aus.

§ 4 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder sind unzulässig. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, grundsätzlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Mitglieder mit e-Mail – Anschrift können mit ihrem Einverständnis auch über das Internet benachrichtigt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse / e-Mail – Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph bzw. Text anzugeben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - wenn die Einberufung durch den Vorstand von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 6 entsprechend.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen oder abzuwählen.
 1. Zu wählen ist in den Jahren mit ungerader Endziffer:
Der Vorsitzende,
der Schatzmeister und
der 2. Kassenprüfer. (vgl. Abs. 1. Pkt. 4)
 2. Zu wählen ist in den Jahren mit gerader Endziffer:
Der stellvertretende Vorsitzende,
der Schriftführer und
der 2. Kassenprüfer. (vgl. Abs. 1. Pkt. 4)
3. Die Beisitzer sind nach Bedarf zu wählen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Kontrolle der Kassengeschäfte. Sie wird von zwei Kassenprüfern wahrgenommen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Scheidet der 1.Kassenprüfer turnusmäßig aus, so rückt der 2.Kassenprüfer an die Stelle des 1. Kassenprüfers auf. Es ist somit ein neuer 2.Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl in Folge ist nicht zulässig, auch dürfen sie nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen; der Vorstand hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über das Ergebnis der Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mitzuteilen.
2. Den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
3. Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
4. Den Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung festzusetzen. (§ 4)
5. Die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes. (§ 3 Abs. 2, Pkt. 2)
6. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. (§ 11)

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer
 - und bei Bedarf bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Annahme und Verwendung von finanziellen und materiellen Zuwendungen
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 5. Die Kassenführung ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung zu berichten.
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen; sie müssen Mitglied des Vereins sein.
 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 – Vertretungsmacht des Vorstandes

Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass bei Eingehen von Verbindlichkeiten von mehr als 2.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Vorstand verarbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und aktuell gehalten.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und der Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, es sei denn, das Mitglied widerspricht schriftlich.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c. Sperrung der Daten,
 - d. Löschung der Daten.

5. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den vereinsbezogenen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit den Stimmen von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, wenn diese mit der Einladung zur Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Weißen Ring“. (Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V.)
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 - Inkraftsetzung

1. Diese Änderung der Satzung, welche auf der Mitgliederversammlung am 28.09.2021 beschlossen wurde, tritt mit dem Datum der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Alle vorherigen Satzungen verlieren an Kraft und werden ungültig.

Der Verein ist am 11.06.2008 unter der Nr. VR 2250 FL in das Register beim Amtsgericht Flensburg eingetragen worden.

Mit dem Freistellungsbescheid vom 09.12.2021 wurde vom Finanzamt Flensburg unter der Steuernummer 15 293 7812 5 die Gemeinnützigkeit festgestellt.